

Az.: G:LKND:47:2 – R Rk

Kiel, den 28.10.2016

V o r l a g e

der Ersten Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode
vom 24. November bis 26. November 2016**

Gegenstand: **Kirchengesetz über die Einführung einer zielorientierten
Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit**

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Einführung einer zielorientierten Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit.

Anlagen:

Nr. 1 Kirchengesetz über die Einführung einer zielorientierten Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit

Nr. 2 Amtliche Begründung zum Kirchengesetz über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit

Nr. 3 Auszug aus dem Hauptbereichsgesetz

Beteiligt wurden:

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Kammer für Dienste und Werke

Begründung:

Nach Teil 1 § 47 Absatz 4 des Einführungsgesetzes gilt das Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hauptbereichen kirchlicher Arbeit vom 11. März 2008 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fort. Nach der Beschlussfassung der Ersten Kirchenleitung im Juli dieses Jahres soll der Entwurf des Hauptbereichsgesetzes in den Bereichen Schnittstelle zwischen Hauptbereichen und Dezernaten sowie Aufsicht weiter überarbeitet werden. Eine Beschlussfassung durch die Landessynode ist auf das Jahr 2017 verschoben worden.

Allerdings werden die Regelungen zur zielorientierten Planung bereits jetzt benötigt. Sie werden deshalb hiermit in einem gesonderten Kirchengesetz vorgelegt. Eine Änderung des ehemaligen nordelbischen Hauptbereichsgesetzes ist ohne eine umfangreiche Anpassung der Begrifflichkeiten aus rechtsförmlichen Gründen nicht möglich. Deshalb erfolgt die Regelung in einem Kirchengesetz über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit verbunden mit den notwendigen Änderungen im Hauptbereichsgesetz.

Sobald eine Neuregelung des Hauptbereichsgesetzes erfolgt, kann die zielorientierte Planung wieder in dieses aufgenommen werden.

Anlage 1

Kirchengesetz über die Einführung einer zielorientierten Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit

Vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz

über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit

(ZOP-Kirchengesetz – ZOPG)

§ 1

Zielorientierte Planung

- (1) Die Hauptbereiche gestalten ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung.
- (2) Die zielorientierte Planung erfolgt durch Auftrags- und Zielvereinbarungen und auf der Grundlage von synodalen Schwerpunkten.

§ 2

Synodale Schwerpunkte

- (1) Die Landessynode berät und beschließt einmal in jeder Amtszeit bis zu drei synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.
- (2) Die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt und die Hauptbereiche tragen gemeinsam Sorge dafür, dass alle synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zur Umsetzung gelangen.

§ 3

Auftrags- und Zielvereinbarungen

(1) Die Kirchenleitung vereinbart über das Landeskirchenamt mit jedem Hauptbereich eine Auftrags- und Zielvereinbarung für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren.

(2) Die Kirchenleitung vereinbart in den Auftrags- und Zielvereinbarungen mit jedem Hauptbereich jeweils den Auftrag und die Ziele des Hauptbereichs mit bis zu drei Schwerpunktzielen, in denen mindestens ein synodaler Schwerpunkt abgebildet werden muss.

(3) Die Auftrags- und Zielvereinbarungen enthalten darüber hinaus Angaben zu folgenden Punkten:

1. Übersicht über den Hauptbereich mit Arbeitsbereichen und zugeordneten Diensten und Werken;
2. Standorte und Leitung des Hauptbereichs;
3. Aufgaben der Arbeitsbereiche;
4. Maßnahmen der Qualitätssicherung und
5. einen Überblick über die Ressourcen des Hauptbereichs.

§ 4

Berichtswesen

(1) Zur Arbeit an den Schwerpunktzielen erfolgt ein Controlling der vereinbarten Ziele mit einem jährlichen Bericht über das Landeskirchenamt an die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode einmal jährlich über die Arbeit in den Hauptbereichen. In dem Bericht ist insbesondere Stellung zu nehmen zu Art und Umfang der Umsetzung der synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.

Artikel 2

Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Das Hauptbereichsgesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 gestrichen.
2. § 12 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Abschluss von Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 3 des Kirchengesetzes über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit;“
3. § 16 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Amtliche Begründung zum Kirchengesetz über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit

Das Kirchengesetz regelt das Verfahren der Zielorientierten Planung. Dieses wurde zusammen mit dem Kirchenleitungsausschuss Zielorientierte Planung erarbeitet.

Die Zielorientierte Planung ermöglicht der Synode und der Kirchenleitung, in einem klar definierten Rahmen Themen und Ziele beeinflussen zu können, die in den Hauptbereichen bearbeitet werden. Dabei unterstützt das Verfahren das Denken und Planen in Zielen. Die Ausrichtung an Zielen fördert die Konzentration auf die Wirkungen von Maßnahmen und Arbeitsweisen und macht die Arbeit für Außenstehende nachvollziehbar und transparent.

Innerhalb des Verfahrens der Zielorientierten Planung findet eine geregelte Kommunikation zwischen Synode, Kirchenleitung, Dezernaten und den Hauptbereichen über Inhalte der Arbeit in den Hauptbereichen statt und somit auch eine Verständigung darüber, was Kirche unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen mithilfe der Dienste und Werke leisten kann und soll.

Zu § 1

Gemäß § 1 Absatz 1 gestalten die Hauptbereiche ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung. Diese erfolgt auf der Grundlage von synodalen Schwerpunkten und durch Auftrags- und Zielvereinbarungen.

Zu § 2

Synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen werden einmal pro Amtszeit von der Landessynode bestimmt, § 2 Absatz 1. Diese Themen müssen in den Schwerpunktzielen, zu denen ein jährlicher Controlling-Bericht erstellt wird, der Hauptbereiche aufgenommen werden, § 3 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 2. Einmal im Jahr erhält die Landessynode einen Bericht über die Entwicklungen im Bereich der synodalen Schwerpunkte und der Schwerpunktziele, § 4. Gemäß § 2 Absatz 2 ist dafür Sorge zu

tragen, dass alle synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zur Umsetzung gelangen.

Bei den synodalen Schwerpunkten für die Arbeit in den Hauptbereichen soll es sich um Themen handeln, die

- für die Kirche und ihr gesellschaftliches Wirken in den nächsten 6 Jahren eine besondere Bedeutung haben,
- für die Hauptbereiche übergreifend gelten,
- mittel- bis langfristig zu bearbeiten sind,
- von den Hauptbereichen bearbeitet werden können, weil sie den grundsätzlichen Kompetenzen der Dienste und Werke entsprechen.

Zu § 3

Die Umsetzung durch Vereinbarungen erfolgt durch Auftrags- und Zielvereinbarungen. In den Auftrags- und Zielvereinbarungen werden neben dem Auftrag auch die Schwerpunktziele eines Hauptbereichs mit der Kirchenleitung vereinbart. Darüber hinaus geben sie einen Überblick über die gesamte Arbeit des Hauptbereichs. Sie werden von den Hauptbereichen erstellt und mit der Kirchenleitung vereinbart und der Landessynode zur Kenntnis gegeben.

Schwerpunktziele der Hauptbereiche werden einmal pro Amtszeit nach der Entscheidung über die synodalen Schwerpunkte zwischen Hauptbereichsleitung und Kirchenleitung verabredet. Die Hauptbereichsleitung macht der Kirchenleitung Vorschläge für Schwerpunktziele. Pro Hauptbereich werden bis zu drei Schwerpunktziele vereinbart. In mindestens einem von ihnen muss sich ein synodaler Schwerpunkt abbilden. Diese Ziele unterliegen einem jährlichen Controlling (§ 4 Absatz 1), so dass aus den Erkenntnissen Rückschlüsse für die weitere Arbeit mit ihnen gezogen werden können.

Schwerpunktziele der Hauptbereiche sind Ziele innerhalb der Arbeit einzelner Hauptbereiche, die

- für die Nordkirche bedeutsame Ziele sind,
- für den Hauptbereich wichtige Ziele darstellen,
- mittel- bis langfristig zu bearbeiten sind.

Zu § 4

Die mit den Hauptbereichen vereinbarten Schwerpunktziele (§ 3 Absatz 2) unterliegen einem jährlichen Controlling, § 4 Absatz 1, so dass aus den Erkenntnissen Rückschlüsse für die weitere Arbeit mit ihnen gezogen werden können. Dieser Bericht wird der Kirchenleitung vorgelegt.

Einmal im Jahr erhält die Landessynode einen Bericht über die Entwicklungen der Arbeit im Bereich der Hauptbereiche und Ausführungen zur Umsetzung der synodalen Schwerpunkte, § 4 Absatz 2.

Auszug aus:

**Hauptbereichsgesetz
(HBG)**

Vom 11. März 2008

(GVOBl. 110, 134)

...

§ 12

**Aufgaben und Zusammenwirken
von Hauptbereichsleitung und Hauptbereichskuratorium**

(1) In den Angelegenheiten des Hauptbereichs handelt die Hauptbereichsleitung im Rechtsverkehr als Vertreterin der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Sie führt die Geschäfte des Hauptbereichs. Die Hauptbereichsleitung entwickelt zusammen mit dem Hauptbereichskuratorium die Gesamtkonzeption des Hauptbereichs. Sie vertritt die Belange des Hauptbereichs in Öffentlichkeit und Gesellschaft. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Synode;
2. Aufstellung des Hauptbereich-Budgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche sowie Durchführung der Budgets, verbunden mit einer Finanz-, Projekt- und Personalplanung für die drei Folgejahre;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 16 Absatz 2;
4. Ausrichtung der Arbeitsbereiche auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele mit der Befugnis, Weisungen im Einzelfall zu erteilen;
5. Abschluss von Kontrakten im Rahmen des Kontraktmanagements;
6. Unterstützung der Arbeitsbereiche durch Controlling sowie durch Anordnungen und Maßnahmen zum Ausgleich der Kräfte und Lasten;
7. Begründung, Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse; soweit es sich um Mitarbeitende der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, nur mit Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes;
8. Aufsicht über alle Mitarbeitenden im Hauptbereich; die Befugnisse der Arbeitsbereichsleitungen als Vorgesetzte nach § 13 Absatz 3 Satz 1 bleiben unberührt.

(2) Alle Entscheidungen und Maßnahmen in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 1 bis 3 bedürfen, soweit nicht unverzügliches Handeln geboten ist, der Beratung im Hauptbereichskuratorium. Die Hauptbereichsleitung hat die Beratungsergebnisse bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Das Hauptbereichskuratorium kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder der Hauptbereichsleitung Empfehlungen geben. Will die Hauptbereichsleitung den Empfehlungen nicht folgen, so berichtet sie dem Nordelbischen Kirchenamt und verständigt sich mit ihm und der oder dem Vorsitzenden des Hauptbereichskuratoriums über das weitere Vorgehen.

...

§ 16

Zielsteuerung

(1) Die Arbeit der Hauptbereiche ist an die Zielvorgaben der Synode und der Kirchenleitung gebunden.

(2) Die Kirchenleitung soll mit den Hauptbereichen Zielvereinbarungen insbesondere über folgende Gegenstände abschließen:

1. die zu erreichenden Ziele,
2. die Höhe der Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsrechts,
3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
4. das Verfahren bei Zielabweichungen und Konflikten.

Jeder Hauptbereich berichtet der Kirchenleitung einmal jährlich über die Planung, die ergriffenen Maßnahmen und die Verwirklichung der Ziele. Der zusammenfassende Jahresbericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(3) Im Rahmen der Zielvorgaben und Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 können Hauptbereiche untereinander Kontrakte abschließen.

...